

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle Berlin
B.05543
als auch das Urteil der Filmoberprüfstelle
B.25.22

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 18. März 1922.

Kammer 3.

Prüf. nr. 5543.



N i e d e r s c h r i f t

Anwesend

a) als Vorsitzender Reg. Rat Weigt

Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer

"Der Rar der sündigen Welt"

Herr Koch!

Ursprungefirma: Pat. tafilm.

" Mazower

" Fassbender

" Schmidtke.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen:
Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 195 m
2. " 192 "
3. " 204 "

zusammen 561 m.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe:

Der Inhalt des Bildstreifens ist folgender:

Lou, die Tochter des Tischlermeisters Hartwig ist eine ständige Besucherin des Zirkus, in dem ihr Geliebter Xaver als Artist beschäftigt ist. Da sie zur Abendmahlzeit nicht nach Hause kommt, tobt der Vater. Am nächsten Morgen - sie war nach der Vorstellung von Xaver nach Hause gebracht worden, der sich vor der Haustür verabschiedet hatte, - wird sie vom Vater aus dem Hause gewiesen mit den Worten: "Du wagst es die Dirne noch mein Haus zu betreten" Sie findet keine Arbeit, lernt auf einer Gartenbank einen jungen Mann kennen, der ihr einen guten Wirkungskreis verspricht und sie in eine Kaschemme führt. Kaum hat sie dort Platz genommen, da erscheint Xaver, der ohne weiteres den jungen Mann verprügelt und das Mädchen mit sich in den Zirkus nimmt, wo sie schon am Abend als Tänzerin auftritt. Inzwischen versucht Zapplich, der Spassmacher des Zirkus, sich ihr zu nähern, erfährt aber eine grebe Zurechtweisung. Aus Hauch begibt er sich am nächsten Morgen zu dem Tischlermeister, dem er den Aufenthalt der Tochter mitteilt. Der Vater schreibt ihr jetzt einen Brief: "Du bist meine Tochter nicht mehr, Vater". - Nach einiger Zeit sieht man die Artisten - unter ihnen Xaver und Lou - vor dem Zirkus stehen. Ein junger Herr kommt

kommt vorüber, sieht Lou und geht ohne weiteres an Xaver heran mit der Frage: "Kostet?" Dieser erklärt, ihn nach der Vorstellung erwarten zu wollen. Nach der Vorstellung fahren Xaver und das Mädchen mit dem Fremden nach einem Weinlokal. Vor der Tür entfernt sich Xaver unter einem Vorwande, nachdem ihm der Fremde Geld gegeben hat. Als dann der Fremde in dem Lokal Annäherungsversuche macht, weist ihn Lou zurück und geht heim (zum Zirkus); hier erfährt sie, dass sich Xaver angeblich in vornehmer Gesellschaft in der Kaschemme befindet. Sie eilt dorthin und findet ihren Geliebten mit zwei Mädchen. Sie ergreift ein am Büffet liegendes Messer und sticht ihn sofort nieder. Dafür wird sie zum Tode verurteilt und soll hingerichtet werden. Mutter und Schwester besuchen Lou im Gefängnis. Der Vater aber verzeiht ihr nicht, will sie auch nicht mehr sehen. Als sie das erfährt, rührt sie der Schlag.

Schon aus der Inhaltsangabe ergibt sich, dass der vorliegende Bildstreifen ein typischer Schundfilm ist, der nach der rein kolportagemässig aufgebauten Handlung sowohl wie nach Spiel und Regie als völlig minderwertig angesprochen werden muss. Man glaubt sich in die Zeit der allerersten Bildstreifen zurückversetzt, wenn man sieht, wie dieser Film gestellt und durchgeführt ist. Diese an sich so einfache Handlung, die nebenbei bemerkt, gänzlich unbegründet den Haupttitel "Der Ruf der sündigen Welt" (Artisten) führt, ist nach jeder Richtung hin unwahrscheinlich durchgeführt. Das Verhalten des Vaters ist in nichts begründet, kein Mensch begreift, warum Xaver plötzlich sein Mädchen verkuppelt. Man kann nicht verstehen, dass Lou mit dem Fremden sich so ohne weiteres in ein Lokal begibt, endlich ist nach der Totschlag Xavers geradezu aus Effekthascherei heraufbeschworen. Weiter ist es unbegreiflich, wie sie deswegen zum Tode verurteilt wird und hingerichtet werden soll. Zu dieser Unwahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit tritt endlich noch die Rührseligkeit. Auch die Szenen im Gefängnis sind für jedes gesunde Gemüthe geradezu abstoßend.

Die Kammerwar der Meinung, dass alle diese Tatsachen geeignet sind, eine entsittlichende Wirkung auf gesund empfindende Menschen geringer gebildeten Standes auszuüben, sie zu erniedrigen und abzustumpfen.

Es ward daher wie geschehen zu erkennen.

gez. W e i g e l .

Abschrift.

B.25.22.

Berlin, den 1. Mai 1922.

Filmoberprüfstelle.

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen:

" Der Ruf der sündigen Welt "

Zu der Verhandlung über den Bildstreifen "Der Ruf der sündigen Welt"

waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender	
Frau Droop	(Filmindustrie)
Herr Gomoll	(Kunst und Literatur)
Frau Oberreg. Rat Rötger	(Volkswohlfahrt)
Prof. Bolte	(Volkswohlfahrt)

als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie ~~Weggehen~~ ~~Weggehen~~ seien, wurde nicht abgegeben. Seitens der beschwerdeführenden Firma war der Inhaber Herr Greff erschienen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet: **E n t s c h e i d u n g**

Die Beschwerde wird z u r ü c k g e w i e s e n. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Inhalt des Bildstreifens ist

folgender:

Ein Handwerksmeister weist seine Tochter aus dem Hause, weil sie eine Liebschaft mit einem Zirkusartisten hat. Das umherirrende Mädchen wird von einem Fremden in eine Kaschemme veracklept und soll dort verkuppelt werden; jedoch der Artist erscheint, verprügelt den Fremden, nimmt das Mädchen in den Zirkus, wo sie bereits am ersten Abend als Tänzerin auftritt. Ein Nebenbuhler des Artisten, der in dem gleichen Zirkus angestellt ist, bewirbt sich ebenfalls um das Mädchen, wird von ihm abgewiesen, begibt sich, um sich zu rächen, zu dem Handwerksmeister und teilt diesem den neuen Beruf des Mädchens mit. Der Handwerksmeister schreibt seiner Tochter jetzt einen Brief: "Du bist meine Tochter nicht mehr Vater" Inzwischen hat der Artist einen jungen Menschen kennengelernt, dem er gegen Geld das Mädchen verkuppeln will. Er führt den jungen Menschen und das Mädchen in ein Weinlokal und als der junge Mensch Annäherungsversuche macht, wird er derb zurückgewiesen. Das Mädchen hat erfahren, dass ihr Liebhaber, der Artist, sich mit anderen Mädchen in einer Kaschemme befindet, geht dorthin und sticht den Artisten mit einem Messer nieder. Dafür wird sie zum Tode verurteilt und soll hingerichtet werden. Vor der Hinrichtung besuchen Mutter und Schwester das Mädchen im Gefängnis. Als das Mädchen erfährt, dass der Vater sich weigert, von ihr Abschied zu nehmen, fällt sie tot zu Boden.

Dieser Inhalt ist schundmässig. Gegenwerte und Gegenwirkungen, die sich aus der Darstellung ergeben, sind nicht vorhanden. Der Beschwerde-

führer gab auch die Minderwertigkeit der Arbeit zu, indem er gleichzeitig den Vorschlag machte, ihm Gelegenheit zu geben, den Bildstreifen abzuändern und zwar nach der Richtung hin, dass das Mädchen nicht zum Tode, sondern zu einer Zuchthausstrafe verurteilt werden soll. Die Kammer kam zu der Feststellung, dass durch eine solche Abänderung die schundmässige Wirkung der Arbeit nicht behoben werden könnte. Hätte der Fall sich in Wirklichkeit ereignet, so wäre voraussichtlich das Mädchen zu einer geringen Gefängnisstrafe verurteilt worden und hätte nach Ablauf einer Bewährungsfrist die Aussicht auf Begnadigung gehabt. Die Unwahrhaftigkeit einer solchen Darstellung, die von dem niederen Teil der Bevölkerung auf Treu und Glauben, als wirklichkeitstreu angenommen wird, muss als ein unstatthafter Volksbetrug bezeichnet werden. Es verstösst durchaus gegen die öffentliche Ordnung, das gesunde Rechtsempfinden der Bevölkerung zu einer falschen Einstellung über Schuld und Sühne abzulenken. Auch die weiteren Tatsachen der schundmässigen Wirkung, nämlich die Minderwertigkeit und Rührseligkeit und die weitere Tatsache, dass erfahrungsgemäss ein niederer Teil der Bevölkerung an solchen schundmässigen Darstellungen Gefallen findet, ergeben als Wirkung, dass das sittliche Gefühl des Beschauers durch eine solche Darstellung gemindert wird, also eine Entsittlichung eintritt.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus §§ 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

gez. B u l e ꝑ e .